

Das Opferentschädigungsgesetz bei Gewalttaten im Ausland



Gewaltopfer?
Wir beraten!
Wir helfen!

In Bayern nimmt das Zentrum Bayern Familie und
Soziales die Aufgaben nach dem
Opferentschädigungsgesetz (OEG) wahr

Anschriften

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Region Oberbayern
Richelstraße 17, 80634 München
Telefon 089 18966-0, Fax 089 8966-2416
E-Mail: poststelle.obb2@zbfs.bayern.de

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Region Niederbayern
Friedhofstraße 7, 84028 Landshut
Telefon 0871 829-0, Fax 0871 829-185
E-Mail: poststelle.ndb@zbfs.bayern.de

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Region Oberpfalz
Landshuter Straße 55, 93053 Regensburg
Telefon 0941 7809-00, Fax 0941 7809-1375
E-Mail: poststelle.opf@zbfs.bayern.de

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Region Oberfranken
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth
Telefon 0921 605-1, Fax 0921 605-2981
E-Mail: poststelle.ofr@zbfs.bayern.de

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Region Mittelfranken
Bärenschanzstraße 8a, 90429 Nürnberg
Telefon 0911 928-0, Fax 0911 928-1946 und 1945
E-Mail: poststelle.mfr@zbfs.bayern.de

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Region Unterfranken
Georg-Eydel-Straße 13, 97082 Würzburg
Telefon 0931 4107-01, Fax 0931 4107-282
E-Mail: poststelle.ufr@zbfs.bayern.de

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Region Schwaben
Morellstraße 30, 86159 Augsburg
Telefon 0821 5709-01, Fax 0821 5709-5000
E-Mail: poststelle.schw@zbfs.bayern.de



Dem Zentrum Bayern Familie und Soziales wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audit berufundfamilie bescheinigt: www.beruf-und-familie.de.



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail an direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung

Impressum

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth
Bildnachweise: Adobe Stock/New Africa
Stand: Oktober 2021

Dieser Code bringt Sie direkt zur Internetseite www.zbfs.bayern.de. Einfach mit dem QR-Code-Leser Ihres Smartphones abfotografieren. Kosten abhängig vom Netzbetreiber.



Hinweis:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Wer hat Anspruch auf Leistungen bei Gewalttaten im Ausland?

Leistungen nach § 3a OEG können Personen erhalten, die im Ausland Opfer einer Gewalttat geworden sind und dadurch einen gesundheitlichen Schaden erlitten haben. Entschädigt wird, wer seinen gewöhnlichen und rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland hat und sich zum Tatzeitpunkt längstens sechs Monate im Ausland aufgehalten hat.

Außerdem können Hinterbliebene (Witwen, Witwer, hinterbliebene Lebenspartner, Waisen, Eltern) Leistungen erhalten, wenn eine Gewalttat unmittelbar oder später zum Tod des Opfers geführt hat.

Diese Regelung gilt für alle ab dem 1. Juli 2009 begangene Gewalttaten.

Wann liegt eine Gewalttat im Sinne des OEG vor?

In den Schutzbereich des OEG fallen:

- Vorsätzliche, rechtswidrige tätliche Angriffe gegen die eigene oder gegen eine andere Person oder deren rechtmäßige Abwehr
- ein tätlicher Angriff durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers
- Vorsätzliche Beibringung von Gift
- Wenigstens fahrlässige Herbeiführung einer Gefahr für Leib und Leben eines anderen durch ein mit gemeingefährlichen Mitteln begangenes Verbrechen (z.B. Brandstiftung, Sprengstoffanschlag)

Welche Leistungen stehen im Rahmen des OEG zu?

Geschädigte erhalten Einmalzahlungen, abhängig von Art und Ausmaß der erlittenen Schädigungsfolgen. Außerdem erhalten Berechtigte die notwendigen Maßnahmen der Heilbehandlung und der medizinischen Rehabilitation einschließlich psychotherapeutischer Angebote.

Neben den Geschädigten selbst können auch Angehörige, Hinterbliebene oder Nahestehende (dies sind Geschwister sowie Personen, die mit Geschädigten eine eheähnliche Lebensgemeinschaft führen) zeitnah nach der Tat psychotherapeutische Unterstützung in einer Traumaambulanz im

Inland erhalten. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter [ZBFS - Traumaambulanzen \(bayern.de\)](https://www.zbfs.de) oder im gesonderten Flyer „Traumaambulanzen in Bayern“.

Verstirbt das Opfer an den Folgen seiner im Ausland erlittenen Schädigung, erhalten die Hinterbliebenen (Witwen, Witwer, hinterbliebene Lebenspartner, Waisen) sowie die Betreuungsunterhaltsberechtigten Einmalzahlungen. Daneben haben diese Hinterbliebenen und die Eltern, deren minderjährige Kinder an den Folgen einer im Ausland erlittenen Gewalttat verstorben sind, Anspruch auf die notwendigen psychotherapeutischen Maßnahmen.

Zu den Überführungs- und Beerdigungskosten wird ein Zuschuss gewährt, soweit die Kosten nicht von Dritten getragen werden.

Leistungen werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag kann bei allen Regionalstellen des Zentrums Bayern Familie und Soziales gestellt werden.

Schmerzensgeld wird nicht gezahlt. Auch Sach- und Vermögensschäden können nicht ersetzt werden.

Welche Umstände stehen Leistungen nach dem OEG entgegen?

Leistungsansprüche sind für die geschädigte Person selbst wie auch für die Hinterbliebenen ausgeschlossen, wenn die geschädigte Person es grob fahrlässig unterlassen hat, einen nach den Umständen des Einzelfalls gebotenen Versicherungsschutz zu begründen.

Leistungen sind außerdem dann zu versagen, wenn die geschädigte Person die Schädigung selbst verursacht hat.

Leistungen können versagt werden, wenn die geschädigte Person es unterlassen hat, das ihr Zumutbare zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Verfolgung des Täters beizutragen, insbesondere unverzüglich Anzeige bei einer für die Strafverfolgung zuständigen Behörde zu erstatten.

Damit die geschädigte Person ihre Ansprüche nicht gefährdet, sollte deshalb stets unverzüglich Strafanzeige erstattet

und/oder Strafantrag gestellt werden.

Welche anderen Leistungen werden angerechnet?

Ansprüche aus anderen öffentlichen oder privaten Sicherungs- oder Versorgungssystemen, die im Zusammenhang mit der Tat entstehen, werden auf die Leistungen nach dem OEG angerechnet. Hierzu gehören beispielsweise Leistungsansprüche aus der gesetzlichen Unfallversicherung, aber auch aus privaten Versicherungsverträgen (z.B. ADAC-Auslandskrankenschutz mit Übernahme der Rücktransportkosten, private Unfallversicherung) oder gegen Sicherungs- oder Versorgungssysteme des Schädigungslandes. Schadensersatzansprüche des Opfers gegen den Täter werden nicht angerechnet.

Zuständigkeiten

Für den Vollzug des § 3a OEG sind in Bayern die Regionalstellen des Zentrums Bayern Familie und Soziales zuständig. An den Regionalstellen wird auch eine Sonderbetreuung durch besonders geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angeboten, welche Geschädigte von Gewalttaten sowie deren Angehörige umfassend über alle im Einzelfall möglichen Hilfen informieren und beraten.